Standardisierte Sorgfaltspflichten im Zivilrecht

Zur Universalisierbarkeit von Verantwortlichkeiten im Lichte der individuellen Haftung

Projektbericht

Seit Anfang April 2019 habe ich im Rahmen eines Junior Fellowship während bislang sieben Monaten am Alfried Krupp Wissenschaftskolleg an meinem Fellow Projekt gearbeitet, das zugleich mein rechtswissenschaftliches Habilitationsprojekt darstellt. Ich habe mich in dieser Zeit mit großer Freude und Motivation der rechtsgebietsübergreifenden Forschungsarbeit über die "Standardisierung von Sorgfaltspflichten" gewidmet. Dank der in jeder Hinsicht hervorragenden Arbeitsbedingungen am Kolleg bin ich gut mit der Arbeit an dieser Monographie vorangeschritten und gehe davon aus, dass ich das Manuskript mit Ende meiner Zeit als Junior Fellow im März 2020 als ersten Entwurf abschließen kann.

Beschreibung des Projekts

Ziel des Fellow Projekts ist es, die in den letzten Jahrzehnten durch die Praxis vollzogene Standardisierung von zivil- und strafrechtlichen Sorgfaltspflichten rechtsdogmatisch und rechtstatsächlich zu untersuchen. Ausgehend von den Ergebnissen der dogmatischen und empirischen Forschung werden Vorschläge auf normativer und wertender Ebene entwickelt, auf welche Weise und bis zu welchem Grad objektive Kriterien zur konkreten Bestimmung von Sorgfaltspflichten und Sorgfaltspflichtverletzungen herangezogen werden können.

Die systematisch dargestellten Rechtsfragen und die hierzu unterbreiteten Lösungsansätze werden im Kontext der individuellen Haftbarkeit von Compliance-Verantwortlichen exemplarisch erläutert.

Als Ausgangspunkt der rechtlichen Betrachtung dient der Sorgfaltsbegriff. Die zivilrechtliche Rechtsprechung und Lehre differenziert zwischen der inneren und äußeren Sorgfalt. Während die äußere Sorgfalt ein sachgerechtes Verhalten gemäß objektiver Richtwerte umschreibt, zielt die innere Sorgfalt auf das Befolgen eines inneren Verhaltensprogramms im Rahmen der individuellen Möglichkeiten ab. Relevanter Sorgfaltsmaßstab ist dabei das konkrete Verhalten oder das jeweilige Leistungsziel, zu dem sich der Schuldner verpflichtet hat. Die Sorgfaltspflichten sind folglich individuell im konkreten Einzelfall zu bestimmen. Das ist auch im Bereich der Compliance-Verantwortung ein entscheidender Faktor, da die Tätigkeit des Compliance Officers häufig mittels eines risikobasierten Ansatzes erfolgt, die konkrete Umsetzung dem Einzelnen mithin einen weiten Ermessensspielraum zugesteht, wenn nicht gar zumutet.

Die Untersuchung zeigt auf, dass sich allgemeine Verhaltensregeln in branchenspezifi-



Juana Vasella ist wissenschaftliche Oberassistentin, Dozentin und Co-Direktorin des Kompetenzzentrums für Transport- und Logistikrecht (KOLT) an der Universität Luzern sowie Rechtsanwältin in Zürich und Zug. Vor ihrer Promotion und Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin an der Universität Zürich studierte sie Rechtswissenschaften in Deutschland und Spanien, während ihres Studiums und Rechtsreferendariats war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin

an der TU Dresden und der Bucerius Law School in Hamburg. Ihr interdisziplinäres Habilitationsprojekt über standardisierte Sorgfaltspflichten führte sie an das King's College London und das British Institute of International and Comparative Law. Ihre Arbeiten mit Forschungsschwerpunkten im Wirtschaftszivilrecht und Wirtschaftsstrafrecht wurden durch verschiedene Stiftungen sowie weitere öffentliche und private Träger gefördert.

Curzvita

» Standardisierte Sorgfaltspflichten im Zivilrecht:

Zur Universalisierbarkeit von Verantwortlichkeiten im Lichte der individuellen Haftung

In Rechtspraxis und Rechtswissenschaft zeichnet sich eine fortschreitende Standardisierung ab. Sie zeigt sich insbesondere an den – in Häufigkeit, Inhalt und Umfang zunehmenden - Standards für Sorgfaltspflichten. Es besteht ein Trend zur Etablierung standardisierter Abläufe, um eine rechtskonforme Erfüllung eigentlich individueller Sorgfaltspflichten sicherzustellen. Objektivierte Verhaltensregeln in branchenbzw. berufsspezifischen Empfehlungen und unternehmensinternen Richtlinien entwickeln sich immer mehr zu einem vom Einzelfall unabhängigen, normierenden Maßstab. Vom Einhalten dieser Vorgaben soll im Umkehrschluss auf das Beobachten der erforderlichen Sorgfalt geschlossen werden

können. Die innere Gewissenhaftigkeit wird durch allgemeine Standards universalisiert und letztlich entgegen dem gesetzlichen Haftungskonzept auf äußerliche Qualitätsmerkmale reduziert. Die persönlichen Eigenschaften des Handelnden, die ihm eigenen Kenntnisse, Erfahrungen und Einsichten, treten in den Hintergrund. Das Projekt untersucht, inwieweit diese rechtstatsächliche Entwicklung dem rechtsdogmatischen Grundsatz widerspricht, wonach von einem äußerlich als sorgfältig zu bewertenden Verhalten (objektiver Tatbestand) nicht zwingend auf die dem Einzelnen mögliche innere Sorgfalt (subjektiver Tatbestand) geschlossen werden kann.

Fellow-Projekt

64

schen Empfehlungen und unternehmensinternen Richtlinien immer mehr zum normierenden Maßstab entwickeln. Es besteht ein Trend hin zur Etablierung standardisierter Abläufe, um eine rechtskonforme Erfüllung eigentlich individueller Sorgfaltspflichten sicherzustellen. Dies gilt nicht zuletzt auch für die zivil- und strafrechtliche Verantwortung von Compliance Officern, deren Haftung teilweise mit privaten Branchenempfehlungen und Standesregeln begründet wird. Von der Einhaltung bestimmter Vorgaben in den Reglementen der Unternehmens- und Berufsverbände soll im Umkehrschluss auf das Beobachten der erforderlichen Sorgfalt geschlossen werden können. Die innere Gewissenhaftigkeit wird durch allgemeine Standards universalisiert und letztlich auf äußerliche Qualitätsmerkmale reduziert. Die persönlichen Eigenschaften des jeweiligen Schuldners, die ihm eigene Aufmerksamkeit und Umsicht, treten in den Hintergrund. Eine besondere Tragweite oder ein erheblicher Mangel des individuellen Leistungsvermögens sind in diesem Rahmen, entgegen dem zivilrechtlichen und vor allem dem strafrechtlichen Haftungskonzept, nur begrenzt zurechenbar.

Eine Schlussfolgerung der Arbeit weist in die Zukunft. Danach dürften die zunehmende Reaelungsdichte und die steigenden Anforderungen, die an die Qualität von Compliance-Dienstleistungen, Prüf- und Aufsichtspflichten sowie andere einschlägige Tätigkeiten gestellt werden, künftig noch zu einer verstärkten Standardisierung des äu-Berlich wahrnehmbaren Verhaltens führen. das in der Folge auf universalisierte Weise als sorgfältiges Verhalten qualifiziert wird. So gilt es beispielsweise bereits heute in aller Regel als sorgfältig, wenn sich der deutsche Finanzintermediär an den Standesregeln der Branchenverbände orientiert oder sich der Schweizer Bauingenieur bei Ausführung eines

Werkvertrages an die SIA-Normen hält. Ähnliche Tendenzen lassen sich für Treuhänder, Rechtsanwälte und Datenschutzbeauftragte in beiden Ländern erkennen.

Dieser rechtstatsächlichen Entwicklung steht der rechtsdogmatische Grundsatz gegenüber, wonach von einem äußerlich als sorgfältig zu bewertenden Verhalten (objektiver Tatbestand) nicht zwingend auf eine innere Sorgfalt im Sinne einer Gewissenhaftigkeit (subjektiver Tatbestand) geschlossen werden kann – eine offenkundige Divergenz. Die Frage, ob diese Entwicklung hin zu einem universalisierten Sorgfaltsmaßstab auch zu einer verschärften Schadenersatzpflicht führt, so dass etwa neben der Einstandspflicht der Unternehmen auch das persönliche Haftungsrisiko der Compliance Officer steigt, ist derzeit noch Gegenstand meiner Analyse.

Eine weitere momentan bearbeitete These ist schließlich, ob die zur juristischen Bewertung von Verantwortlichkeiten getroffenen Verweise auf privatrechtliche Reglemente nicht nur ein weitgehendes Standardisieren von Sorgfaltspflichten bedeuten, sondern in der Konsequenz zu einer (verschärften) Haftung führen, die auf nicht demokratisch legitimierten Normen beruht. Im Ergebnis bestünde dann eine außer- oder gar übergesetzliche Haftungsmaxime. Das ist aus verfassungsrechtlicher Sicht ein bedenkliches Ergebnis.

Die aufgeworfenen Rechtsfragen und die hierfür entwickelten Lösungsvorschläge werden anhand der systematischen Analyse ausgewählter Urteile deutscher, schweizerischer und englischer Gerichte einem "Praxistest" unterzogen. Das heißt: Die als kritisch erachteten Aspekte sind mithilfe von amtlich publizierten und anderweitig veröffentlichten Entscheiden daraufhin zu überprüfen, ob sie in der Gerichtspraxis eine Rolle spielen und wie

sie in der Judikatur bewertet werden. Die in meinem Projekt entwickelten Lösungsansätze werden durch die einschlägigen Erwägungen in den Urteilsbegründungen vervollständigt, um zu wissenschaftlich fundierten und zugleich praktisch umsetzbaren Empfehlungen zu gelangen. Diese Sammlung der Gerichtsentscheidungen wurde in den vergangenen Monaten vervollständigt und systematisiert; die Auswertung läuft.

Das für das Fellow Projekt gewählte Vorgehen weist somit zugleich normative Methoden (rechtsdogmatische Betrachtung) und deskriptive Methoden (rechtstatsächliche Auswertung) auf. Diese Herangehensweise ist juristisches Neuland. Bislang wurde die rechtliche Beurteilung der Standardisierung von Sorgfaltspflichten nicht nach einem solch umfassenden Ansatz vorgenommen, nämlich bei der Untersuchung sowohl auf normative Kriterien als auch auf empirische Daten abzustellen und die Rechtsfragen dabei jeweils mit konkreten Beispielen aus der Compliance-Verantwortung zu veranschaulichen. Meine Monographie kann daher im aktuellen Diskurs über die zunehmende Standardisierung von Sorgfaltspflichten neue Impulse setzen.

Fachlicher Austausch

Ich habe die Möglichkeit sehr geschätzt, mich am Kolleg auf meine Habilitation zu konzentrieren. Die großzügige Förderung der Krupp-Stiftung beinhaltet dabei nicht nur die zeitlichen Freiräume und die notwendige Infrastruktur für die eigene Forschungsarbeit, sondern umfasst auch zahlreiche Gelegenheiten für den manchmal kritischen und immer fruchtbaren Austausch der Fellows untereinander, von dem ich sehr profitieren konnte. Die Diskussionen im Anschluss an die Fellow Lectures boten hierfür ebenso eine Plattform wie die wöchentlichen Fellow Lunches und die gemeinsame Abschlussfahrt nach Hiddensee.

Durch meine acht Co-Fellows wurde ich bspw. angeregt, (rechts-)philosophische Gedanken zur Legitimität, Verbindlichkeit und Anerkennung von Standards in die Untersuchung aufzunehmen.

Die Thesen und Zwischenergebnisse meines Fellow Projekts konnte ich zudem mit Kolleginnen und Kollegen am Rande der "37. Tagung für Rechtsvergleichung" diskutieren, die Ende September 2019 an der Universität Greifswald stattgefunden hat. Diese Gespräche haben mir dank der kritischen Rückfragen und bestätigenden Argumentationen wertvollen Input geliefert für die Finalisierung meiner Monographie. So erhielt ich u.a. Hinweise auf weitere aktuelle und historische Standards in anderen Rechtsordnungen, die ich als ergänzende Beispiele in meine Betrachtungen aufgenommen habe.

Schließlich habe ich aktiv am "Tag des wissenschaftlichen Nachwuchses" ("Academic Career Day") beitragen, der von der Graduiertenakademie an der Universität Greifswald organisiert wurde und Anfang November 2019 im Krupp-Kolleg stattgefunden hat (Abb. 1). Dieser Informationstag für Promotionsinteressierte, Promovierende und Postdocs stand bei der diesjährigen Austragung unter dem Motto "Fakt oder Fake? Zur Glaubwürdigkeit der Wissenschaft". Ich habe am Workshop zum Thema "Karrierewege Geistes- und Sozialwissenschaften" mitgewirkt. In diesem Rahmen konnte ich meine Erfahrungen im Wissenschaftsbetrieb weitergeben und die konkreten Fragen von Studierenden, Doktoranden und Habilitanden im Zusammenhang mit der akademischen Laufbahn beantworten.

Auch aus der Teilnahme an dieser Veranstaltung sind neue Kontakte erwachsen, etwa mit den anderen Panelisten von der Universität Greifswald sowie weiteren Hochschulen und

66 67



Abb. 1: Direktes Mentoring ohne Barrieren – der "Tag des wissenschaftlichen Nachwuchses" an der Universität Greifswald. Dr. Juana Vasella (2. v. r.) berichtete Studierenden von ihren Erfahrungen im Wissenschaftsbetrieb.

Forschungseinrichtungen, aus denen sich dereinst gemeinsame Projekte ergeben können. Im Besonderen besteht nun ein intensiver Austausch mit einer Sprachwissenschaftlerin von der Philosophischen Fakultät in Greifswald; wir diskutieren Projektideen zur Interpretation der juristischen Sprache mithilfe von linguistischen Methoden.

Die diesjährigen Fellows verstehen sich – wie wohl auch die Jahrgänge vor uns – als Multiplikatoren für die überaus positiven Erfahrungen mit und an dem Krupp-Wissenschaftskolleg sowie mit der Universität und der Stadt Greifswald. Sowohl mit den Kolleginnen und Kollegen, die mich vor Ort besucht und hier

mit mir diskutiert haben, als auch mit jenen, mit denen ich mich bislang nur aus der Ferne austauschen konnte, habe ich meine Begeisterung geteilt. Schließlich habe ich auf Anfrage in der juristischen Zeitschrift "plädoyer" über meine Zeit als Fellow berichtet und die Arbeit und die Ziele der Stiftung einer breiteren Öffentlichkeit (v.a. in der Schweiz) vorstellen können.

Ich werde auch als Alumna immer wieder gerne nach Greifswald zurückkehren, etwa im Rahmen der jährlich stattfindenden Alumni Treffen, und freue mich auf viele weitere interessante Vorträge und anregende Begegnungen am Kolleg.

Strafrecht als Instrument (auch) des Konsumentenschutzes, in: Helmut Heiss/Leander D. Loacker (Hrsg.), Grundfragen des Konsumentenrechts, Zürich 2019, S. 339 ff.

Integrität, Transparenz und Weitergabepflicht im Heilmittelvertrieb: Regeln der neuen VITH und der revidierten KVV zu geldwerten Vorteilen in Kraft gesetzt, in: LES Newsletter 1/2019, S. 1 f. Kommentierung von Art. 35 KVG (Zulassung der Leistungserbringer) und Art. 56 KVG (Wirtschaftlichkeit der Leistungen inkl. Weitergabe von Vergünstigungen), in: Gabor P. Blechta et al. (Hrsg.), Basler Kommentar zum Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVG) und Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG), Basel 2019

Transportation Law on the Move, Challenges in the Modern Logistics World, Schriftenreihe zum Logistik- und Transportrecht (hrsg. gemeinsam mit Andreas Furrer), Bd. 11, Bern 2019

Einführung in das schweizerische Recht (gemeinsam mit Antoinette Maget Dominicé), JuS-Schriftenreihe Ausländisches Recht, Bd. 143, 2. Aufl., München 2020, ca. 400 S. Am Kolleg entstandene Veröffentlichungen

68